



An das Gemeindegremium

Zu Händen des Dienstes Wahlen



3093038

Ihre Kontaktperson

Régis Trannoy (F)
 Isabel Leliaert (N)

E-Mail

regis.trannoy@rrn.fgov.be
isabel.leliaert@rrn.fgov.be

T

02.518 20 58
 02 518 21 41

F

02.518 26 58
 02 518 26 41

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

III/3093038

Anlagen

7

Brüssel

-

04-09-2017

Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 - Eintragung von ausländischen Bürgern in die Wählerlisten

Sehr geehrte Frauen und Herren Bürgermeister,
 Sehr geehrte Frauen und Herren Schöffen,

Die Vorbereitungen für die Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 sind angelaufen.

Wie sie wissen, können in Belgien wohnhafte ausländische EU-Bürger¹ und Nicht-EU-Bürger² im Hinblick auf die Gemeindewahlen als Wähler eingetragen werden. Da es wichtig ist, diese ausländischen Bürger über den Nutzen ihres Stimmrechts und die einzuhaltenden Verfahren zu informieren, möchten wir die Gemeinden, die in dieser Angelegenheit die ersten Akteure sind, schon jetzt an die Bedingungen erinnern, die in den föderalen Rechtsvorschriften in Bezug auf diese Eintragung festgelegt sind.

Bei den letzten Gemeindewahlen wurden bereits Richtlinien zugesandt. In der Zwischenzeit ist das Ausländergesetz³ abgeändert worden. Die unter Berücksichtigung dieser Gesetzesabänderungen angepassten Richtlinien sind vorliegendem Schreiben beigelegt.

Nützliche Informationen und Formulare für die Eintragung von ausländischen Bürgern finden Sie auf unserer Website www.wahlen.fgov.be.

¹ Gesetz vom 27. Januar 1999 zur Abänderung des Grundgesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindegewahlgesetzes und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 1999, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000 und 2. September 2000).

² Im Gesetz vom 19. März 2004 zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindewahlen an Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 2004, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. September 2004), durch das ein neuer Artikel 1ter in das Gemeindegewahlgesetz eingefügt wird, werden diese Bedingungen und Modalitäten festgelegt. Artikel 1ter ist durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005, 2. Ausgabe, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Mai 2006) abgeändert worden.

³ Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Park Atrium
 Rue des Colonies 11
 1000 Brüssel

T 02 518 21 31
 F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Ferner möchte ich Sie darauf hinweisen, dass EU-Bürger sich gleichzeitig für die Europawahlen 2019⁴ eintragen lassen können. Bitte setzen Sie die EU-Bürger, die bei der Gemeindeverwaltung erscheinen, um sich für die Gemeindewahlen eintragen zu lassen, hiervon in Kenntnis.

Hochachtungsvoll

Jan Jambon
Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern



⁴ Das betreffende Eintragungsformular ist auf der Webseite <http://www.elections.fgov.be/index.php?id=3445&L=2> verfügbar. Für weitere Informationen siehe das Rundschreiben vom 18. Oktober 2013 über die Eintragung der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, als Wähler und gegebenenfalls als Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Oktober 2013, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. November 2013).

GEMEINDEWAHLEN VOM 14. Oktober 2018: EINTRAGUNG VON AUSLÄNDISCHEN BÜRGERN IN DIE WÄHLERLISTEN

Vergleich mit den Hauptpunkten des Rundschreibens vom 31. Mai 2012

I. Bedingungen, die für EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger gelten

Die gemeinsamen Bedingungen bleiben unverändert.

II. Sonderbedingungen für nichtbelgische Bürger der Europäischen Union

Bedingungen: Seit den letzten Gemeindewahlen ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten und die Bürger dieses Landes können sich ebenfalls in die Wählerlisten eintragen lassen.

Der Brexit hat keinen Einfluss auf die kommenden Gemeindewahlen.

Die Musterformulare bleiben unverändert.

III. Sonderbedingungen für ausländische Bürger eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist

Die Sonderbedingungen bleiben unverändert.

Begriff "Legal Aufenthalt":

- Eine Blaue Karte EU (Karte H) wird bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt.
- Registrierungsbescheinigung (RB): In einigen Fällen kann eine RB bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt werden. Für weitere Informationen siehe Punkt III Abschnitt B Unterabschnitt B.I Aufenthaltsscheine und Dokumente.
- Anlage 35: In einigen Fällen kann eine Anlage 35 bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt werden. Für weitere Informationen siehe Punkt III Abschnitt B Unterabschnitt B.I Aufenthaltsscheine und Dokumente.
- Für den ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gelten einige Ausnahmen. Siehe zu diesem Zweck die Informationen des Ausländeramts: https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Absence_et_retour.aspx

Die Musterformulare bleiben unverändert.

I. BEDINGUNGEN, DIE FÜR EU-BÜRGER UND NICHT-EU-BÜRGER GELTEN

A. Allgemeine Bedingungen

Neben den unter Punkt II und III erwähnten Sonderbedingungen müssen EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger folgende allgemeine Bedingungen erfüllen, um im Hinblick auf die Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 als Wähler eingetragen werden zu können:

- am 14. Oktober 2018 mindestens achtzehn Jahre alt sein,
- am 1. August 2018 im Bevölkerungs- oder Fremdenregister einer Gemeinde eingetragen sein,
- am 14. Oktober 2018 ihre zivilen und politischen Rechte besitzen,
- spätestens am 31. Juli 2018 ihre Eintragung in die Wählerlisten beantragt haben.

B. Form, Zeitpunkt und Gültigkeit der Eintragung

Neben den weiter oben erwähnten Bedingungen und den unter Punkt II und III erwähnten Sonderbedingungen müssen ausländische Bürger auch ausdrücklich ihren Willen äußern, das Stimmrecht bei den Gemeindewahlen auszuüben, indem sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen.

Ausländische Bürger können jederzeit im Hinblick auf die Gemeindewahlen eingetragen werden außer während des Zeitraums zwischen der Erstellung dieser Liste und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird (in vorliegendem Fall zwischen dem 1. August und dem 14. Oktober 2018).

Ab dem Tag nach dem Wahltag können in Belgien wohnhafte ausländische Bürger wieder bei der Gemeinde ihres Wohnortes ihre Eintragung als Wähler beantragen (in vorliegendem Fall ab dem 15. Oktober 2018).

Ausländische Bürger können entweder persönlich bei der Verwaltung der Gemeinde ihres Wohnortes vorstellig werden, um dort das Antragsformular auszufüllen, oder ihr Formular per Post einreichen⁵.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange in Belgien wohnhafte ausländische Bürger die allgemeinen Wahlberechtigungsbedingungen (erwähnt unter Punkt I) und die Sonderbedingungen (erwähnt unter Punkt II) oder

⁵ Die Eintragung eines nichtbelgischen Staatsangehörigen in die Wählerliste ist ein freiwilliger und persönlicher Schritt.

Da dieser Schritt persönlich ist, dürfen die Gemeindeverwaltungen - wie für jeden von ihnen erbrachten Dienst - verlangen, dass nichtbelgische Staatsangehörige, die dort zur Einreichung ihres Eintragungsantrags vorstellig werden, ihre Identität nachweisen.

Die Aufforderung, ein Identitätsdokument vorzulegen, ist daher in diesem Sinne gerechtfertigt, obwohl sie nicht in den Vorschriften erwähnt ist.

Im Falle einer Eintragung per Post ist die Beibringung einer Kopie des Identitätsdokuments in den Vorschriften über die Eintragung nichtbelgischer Staatsangehöriger für die Gemeindewahlen nicht vorgesehen.

Selbst wenn die Gemeindeverwaltung nichtbelgische Staatsangehörige, die sich per Post eintragen möchten, auffordert, eine Kopie ihres Identitätsdokuments vorzulegen, bildet die Nichtvorlage einer solchen Kopie durch den nichtbelgischen Staatsangehörigen daher keinen Grund für eine Eintragungsverweigerung seitens der Gemeinde.

Schließlich ist auch zu betonen, dass in dem Maße, wie das gesamte Verfahren zur Eintragung eines nichtbelgischen Staatsangehörigen per Post verlaufen kann, eine nachträgliche Aufforderung, persönlich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden, ungerechtfertigt ist. Eine solche Aufforderung kann in bestimmten Sonderfällen aus praktischen Gründen und im Hinblick auf die administrative Effizienz (zum Beispiel bei unlesbaren Formularen) angezeigt sein, muss aber die Ausnahme bleiben.

III je nach Staatsangehörigkeit des Bürgers) erfüllen und nicht auf ihre Eigenschaft als Wähler verzichtet haben, ungeachtet der Gemeinde ihres Wohnortes in Belgien. Mit anderen Worten: Wenn die Zulassung einmal erteilt worden ist, so muss diese nicht erneut beantragt werden für jede Wahl, die der Wahl folgt, bei der Bürger zum ersten Mal für Kandidaten gestimmt haben, die in der Gemeinde ihres Wohnortes vorgeschlagen werden.

C. Wahlpflicht

Da in Belgien Wahlpflicht besteht, gilt diese Pflicht auch für ausländische Bürger, sofern ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen worden ist.

D. Verzicht auf die Eintragung

Genauso kann jeder als Wähler zugelassene ausländische Bürger jederzeit außer während des Zeitraums zwischen der Erstellung dieser Liste und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird, bei der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass er auf diese Eigenschaft verzichtet.

Wenn ausländische Bürger, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes jedoch schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler erst ab dem Tag nach der Wahl einreichen, die unmittelbar der Wahl folgt, die nach ihrer Zulassung als Wähler organisiert wird.

II. SONDERBEDINGUNGEN FÜR NICHTBELGISCHE BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION

A. Bedingungen

Diesbezüglich verweise ich Sie auf das Rundschreiben vom 25. Mai 1999 über die Eintragung nichtbelgischer Bürger der Europäischen Union als Wähler im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juni 1999, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 1999), das auf der Website meiner Verwaltung (http://www.elections.fgov.be/fileadmin/user_upload/Elections/communales2012/de/circ25.05.1999_UE_D.pdf) verfügbar ist.

Die Europäische Union umfasst folgende Mitgliedstaaten:

Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Brexit: Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich offiziell Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union geltend gemacht. Jedoch ist das Datum, an dem das Vereinigte Königreich die Europäische Union endgültig verlässt, noch nicht bekannt. Der tatsächliche Austritt erfolgt nach den Verhandlungen. Sie können höchstens zwei Jahre dauern (das Enddatum ist der 29. März 2019). In Anbetracht dessen kann man davon ausgehen, dass die Wähler aus dem Vereinigten Königreich bei den kommenden Gemeindewahlen als nichtbelgische Bürger der Europäischen Union betrachtet werden können.

Sollte der tatsächliche Austritt früher erfolgen, werden wir Sie rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und neue Richtlinien vorgeben.

Aufenthaltsdokumente für EU-Bürger:

- Anmeldebescheinigung ("Anlage 8" oder "Karte E"): Eintragung im Fremdenregister
- Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ("Anlage 8bis" oder "Karte E+"): Eintragung im Bevölkerungsregister

B. Musterformulare

Beiliegend finden Sie die Musterformulare für die Eintragung von EU-Bürgern im Hinblick auf die Gemeindewahlen (http://www.elections.fgov.be/fileadmin/user_upload/Elections/communales2012/de/ModellInscript_UE_D.pdf), die im Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags festgelegt worden sind.

(Diese Muster sind auch online verfügbar: http://www.elections.fgov.be/index.php?id=1649&L=2&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1182&cHash=77e86d391c675fd88e17b58726e2c867).

C. Einige praktische Beispiele

1. Ein französischer Bürger ist 2012 als Wähler eingetragen worden. Er kehrt 2014 nach Frankreich zurück, kommt aber 2016 wegen einer Arbeitsmöglichkeit wieder nach Belgien und wird erneut eingetragen. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit dem Informationstyp (IT) 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► 2014 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Somit muss die Person sich nun wieder eintragen lassen.

2. Ein rumänischer Bürger ist 2011 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2014 von Amts wegen gestrichen worden, hat aber 2016 nachgewiesen, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, und ist wieder eingetragen worden. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► Da diese Person nachgewiesen hat, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, hat sie die Wahlberechtigungsbedingungen jederzeit erfüllt. Somit muss sie sich nicht erneut eintragen lassen.

3. Ein griechischer Bürger ist 2012 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2015 wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden, hat aber 2016 seine Wiedereintragung beantragt und ist noch im WR6-Register eingetragen (= Warteregister - EU-Bürger, die eine Registrierungsbescheinigung beantragt haben). Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Warteregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► 2015 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Somit muss die Person erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden (es ist zu beachten, dass nur Personen, die am 1. August 2018 in den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern eingetragen sind, eingetragen werden können - dies betrifft also nicht das Warteregister, da dieses Register nicht Teil der kommunalen Bevölkerungsregister ist, die aus dem Bevölkerungsregister "im engeren Sinne" und dem Fremdenregister bestehen).

III. SONDERBEDINGUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE BÜRGER EINES STAATES, DER NICHT MITGLIED DER EUROPÄISCHEN UNION IST

A. Bedingungen

Diesbezüglich verweise ich Sie auf das Rundschreiben vom 30. Januar 2006 über die Eintragung in Belgien wohnhafter Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, als Wähler im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2006, 2. Ausgabe, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2006), das auf der Website meiner Verwaltung (http://www.elections.fgov.be/fileadmin/user_upload/Elections/communales2012/de/20060130elc.pdf) verfügbar ist.

Neben den unter Punkt I erwähnten allgemeinen Bedingungen müssen in Belgien wohnhafte ausländische Bürger, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ebenfalls folgende Sonderbedingungen erfüllen:

- bei Einreichen ihres Eintragungsantrags eine Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten,
- bei Einreichen des Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.

B. Begriff "Legalen Aufenthalt"

Zusätzlich zu den Bedingungen, die für unter Punkt I erwähnte Bürger der Europäischen Union und Nicht-EU-Bürger gleichermaßen gelten, müssen Nicht-EU-Bürger außerdem ihren ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Belgien nachweisen (und durch einen gesetzlichen Aufenthaltsschein, der dies beweist, gedeckt sein).

Zur Verdeutlichung wird im Folgenden die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien (mit Deckung durch einen gesetzlichen Aufenthaltsschein, der dies beweist) näher bestimmt.

Sie finden nachstehend **Beispiele**, die für Aufenthaltsscheine und Unterbrechungen des Zeitraums des legalen Aufenthalts gelten. Ich weise darauf hin, dass diese Anweisungen in keiner Weise darauf abzielen, detaillierte Erläuterungen in Bezug auf Auslegung und Anwendung des Ausländergesetzes zu erteilen, sondern lediglich einen Leitfaden für die Eintragung von ausländischen Bürgern in die Wählerlisten darstellen.

B.1 Aufenthaltsscheine und Dokumente

In Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts folgende **Aufenthaltsscheine und Dokumente** berücksichtigt:

1. Aufenthaltsscheine

Folgende Aufenthaltsscheine werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt:

- Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt (Karte A),
- Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer (Karte B),
- Personalausweis für Ausländer (Karte C),
- langfristige Aufenthaltsberechtigung - EG (Karte D)
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F),
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F+),
- Blaue Karte EU (Karte H).

2. Dokumente

Folgende Aufenthaltsdokumente werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt:

- Anlage 15, es sei denn, sie wurde Ausländern ausgestellt, die die Eigenschaft eines Grenzgängers besitzen,
- Anlage 19ter⁶: nur wenn aufgrund der Anlage 19ter eine Karte F ausgestellt wurde. Unter dieser Bedingung kann die Deckung durch eine Anlage 19ter als legaler Aufenthalt gelten.

3. Registrierungsbescheinigung (orange Karte)

Die Registrierungsbescheinigung (RB) ist ein Aufenthaltsdokument, das den Aufenthalt eines Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs deckt, bis der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) einen definitiven Beschluss über den Aufenthaltsantrag gefasst hat. Dem Ausländer ist der Aufenthalt also noch nicht endgültig gestattet oder erlaubt.

Bei Ausstellung einer RB im Rahmen eines Asylantrags sind folgende Fälle⁷ zu unterscheiden:

- Der Asylantrag führt zu einer negativen Stellungnahme:
Dieser Zeitraum wird also bei der Berechnung des legalen Aufenthalts nicht berücksichtigt. Wenn der Betreffende anschließend im Rahmen eines anderen Aufenthaltsantrags regulisiert wird, beginnt der legale Aufenthalt ab dem Zeitpunkt, zu dem im Rahmen dieses anderen Aufenthaltsantrags eine RB ausgestellt worden ist.
- Der Asylantrag führt zu einer positiven Stellungnahme:
Der durch RB gedeckte Zeitraum gilt als legaler Aufenthalt ab dem Einreichungsdatum des Asylantrags.
- Das Asylverfahren läuft noch und der Betreffende reicht in der Zwischenzeit einen anderen Aufenthaltsantrag ein:
Wenn sich aus dem anderen Aufenthaltsantrag ein Aufenthaltsrecht ergibt, beginnt der Zeitraum folglich ab dem Datum dieses Aufenthaltsantrags. Wenn der Asylantrag anschließend dennoch zu einer positiven Stellungnahme führt, zählt ebenfalls der Zeitraum, der vor dem anderen Aufenthaltsantrag liegt.
Solange das Asylverfahren noch läuft, wird der entsprechende Zeitraum nicht berücksichtigt.
- Das Asylverfahren wird eingestellt:
Der durch RB gedeckte Zeitraum wird nicht berücksichtigt.

Wenn das AA positiv über andere Aufenthaltsanträge befindet, hat dies nicht unbedingt rückwirkende Kraft. Für den Ausländer darf also nicht in allen Fällen gelten, dass ihm der Aufenthalt seit der Einreichung seines Antrags⁸ gestattet oder erlaubt ist.

⁶ Da das Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte oder des Aufenthaltsdokuments von dem Datum abweichen kann, an dem der in Anlage 19ter bestimmte Aufenthaltsantrag eingereicht wird, wird die Dauer des legalen Aufenthalts ab dem Einreichungsdatum des Antrags berechnet, der das Aufenthaltsrecht begründet, also ab dem Ausstellungsdatum der Anlage 19ter, auch wenn als Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte ein späteres Datum festgelegt ist.

Wenn nacheinander mehrere Anträge auf Familienzusammenführung eingereicht und mehrere Anlagen 19ter ausgestellt wurden, erfolgt die Berechnung ab dem Datum der letzten Anlage 19ter.

⁷ Für detailliertere Erläuterungen hinsichtlich des durch RB gedeckten Zeitraums, der als legaler Aufenthalt zählt, können Sie uns kontaktieren.

⁸ Für detailliertere Erläuterungen hinsichtlich des durch RB gedeckten Zeitraums, der als legaler Aufenthalt zählt, können Sie uns kontaktieren.

4. Anlage 35⁹

Anlage 35 ist ein "besonderes Aufenthaltsdokument", das ausgestellt werden kann, solange beim Rat für Ausländerstreitsachen ein Beschwerdeverfahren läuft.

Dem Betreffenden ist der Aufenthalt nicht erlaubt, er darf aber im Königreich verbleiben, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat.

Der Zeitraum, in dem sich eine Person mit Deckung durch eine Anlage 35 im Staatsgebiet aufhält, wird also grundsätzlich nicht als legaler Aufenthalt berücksichtigt.

Es gelten jedoch einige Ausnahmen:

Insbesondere wenn:

- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des GKFS abändert oder einen Beschluss in Sachen Asyl für nichtig erklärt und daraufhin dennoch eine Anerkennung durch das GKFS erfolgt,
- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des Ausländeramts für nichtig erklärt und dem Betreffenden infolge eines neuen Beschlusses des Ausländeramts wieder ein Aufenthaltsschein ausgestellt wird,
- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des GKFS für nichtig erklärt und dem Betreffenden trotzdem der internationale Schutzstatus zuerkannt wird,

werden die Verweigerungsbeschlüsse des Ausländeramts/GKFS als nicht vorhanden betrachtet und gilt der Zeitraum, in dem sich der Betreffende mit Deckung durch eine Anlage 35 im Staatsgebiet aufgehalten hat, als legaler Aufenthalt.

5. Andere Dokumente, die bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts NICHT berücksichtigt werden

Durch folgende Dokumente gedeckte Zeiträume

- Ankunftserklärung ("Anlage 3")
- Anwesenheitserklärung ("Anlage 3ter")

NB: Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten stellt Ausländern, die dem diplomatischen Korps angehören oder für die ähnliche Immunitäten wie für das diplomatische Korps gelten, gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien ein besonderes Aufenthaltsdokument aus. Diese Personen (die durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt werden) erfüllen die Bedingungen der Eintragung in die Bevölkerungsregister und des Besitzes eines gesetzlichen Aufenthaltsscheins in Belgien; es muss nur überprüft werden, ob die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren in Belgien erfüllt ist.

⁹ Für detailliertere Erläuterungen hinsichtlich des durch RB gedeckten Zeitraums, der als legaler Aufenthalt zählt, können Sie uns kontaktieren.

B.2 Unterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren

Für den ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gelten einige Ausnahmen. Zu diesem Zweck verweisen wir auf die Informationen des Ausländeramts: https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Absence_et_retour.aspx.

ACHTUNG: Die Ausstellung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (ASV) beendet den Aufenthalt des Ausländers. Wenn ihm der Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt wieder erlaubt oder gestattet wird, werden die Aufenthaltszeiträume, die der Ausstellung der ASV vorausgingen, nicht berücksichtigt.

C. Musterformulare

Belliegend finden Sie die Musterformulare für die Eintragung von Nicht-EU-Bürgern im Hinblick auf die Gemeindewahlen (http://www.elections.fgov.be/fileadmin/user_upload/Elections/communes2012/de/Modelln_script_nonUE_D.pdf), die festgelegt worden sind:

- im Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten,
- im Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung des Antrags, den in Belgien ansässige Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und des Musters der Bescheinigung über die Erklärung, mit der Nicht-EU-Bürger sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

(Diese Muster sind auch online verfügbar: http://www.elections.fgov.be/index.php?id=1649&L=2&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1182&cHash=77e86d391c675fd88e17b58726e2c867).

D. Einige praktische Beispiele

1. Ein senegalesischer Bürger ist 2010 als Wähler eingetragen worden. Er kehrt 2014 in den Senegal zurück, heiratet aber 2015 eine junge Belgierin und reist aufgrund der Familienzusammenführung wieder ins Staatsgebiet ein. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden? Muss er außerdem wieder fünf Jahre Anwesenheit im Staatsgebiet nachweisen, was in dem Fall bedeutet, dass er die Eintragsbedingungen nicht mehr erfüllt?

► 2014 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Die Person muss sich erneut eintragen lassen und nachweisen, dass sie die Eintragsbedingungen erfüllt.

2. Ein türkischer Bürger ist 2009 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2013 von Amts wegen gestrichen worden, hat aber 2014 nachgewiesen, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, und ist wieder eingetragen worden. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut

Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden? Muss er außerdem wieder fünf Jahre Anwesenheit im Staatsgebiet nachweisen, was in dem Fall bedeutet, dass er die Eintragungsbedingungen nicht mehr erfüllt?

► *Da diese Person nachgewiesen hat, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, hat sie die Wahlberechtigungsbedingungen jederzeit erfüllt. Somit muss sie sich nicht erneut eintragen lassen.*

3. Ein marokkanischer Bürger ist 2011 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2014 von Amts wegen gestrichen worden, kommt aber 2016 nach Belgien zurück und legt einen spanischen Personalausweis vor, denn er hat diese Staatsangehörigkeit erworben.

Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *2014 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Er muss erneut Schritte unternehmen, um als EU-Bürger eingetragen zu werden.*

4. Ein marokkanischer Bürger ist 2008 als Wähler eingetragen worden. Er legt 2013 einen spanischen Personalausweis vor, denn er hat diese Staatsangehörigkeit erworben. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (nichteuropäischer Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *Die Person muss keine Schritte unternehmen, um erneut eingetragen zu werden. IT 131 - Code 02 - ist im Hinblick auf die Gemeindewahlen sowohl für EU-Bürger als auch Nicht-EU-Bürger gültig.*

IV. NÄHERE AUSKÜNFT

Für zusätzliche Auskünfte in Bezug auf vorliegendes Rundschreiben können Sie sich an die Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung beim FÖD Inneres wenden (Tel.: 02 518 20 58 (F) oder 02 518 21 41 (N)).

(BS, 09.03.2006)

Anlage 1 - Muster des Antrags, den nichtbelgische Bürger der Europäischen Union mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete

- Name und Vornamen:
- Geburtsdatum:
- Adresse:
- Staatsangehörigkeit:

beantragt hiermit gemäss Artikel 1bis § 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999, seine/ihre Eintragung in die Wählerliste, die im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte alle sechs Jahre am 1. August des Jahres, in dem diese Erneuerung stattfindet, erstellt wird.

Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn seiner/ihrer Eintragung in die Wählerliste stattgegeben wird (1), er/sie bei Strafe der durch das belgische Wahlgesetz vorgesehenen und in den Artikeln 207 bis 210 des Wahlgesetzbuches erwähnten Sanktionen, die aufgrund von Artikel 62 des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes auf die Gemeindewahlen anwendbar sind, verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,

- dass seine/ihre Eintragung in die Wählerliste abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt:
* dass er/sie am Datum der ersten Gemeindewahlen nach der Unterzeichnung dieses Antrags das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben wird,

* dass er/sie an diesem Datum wegen eines in Belgien ausgesprochenen Urteils oder Entscheids unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fallen wird,

- dass, selbst wenn seiner/ihrer Eintragung in die Wählerliste stattgegeben wird, diese Zulassung entzogen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung:

* gegen ihn/sie in Belgien ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für ihn/sie in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet,

* sich herausstellt, dass er/sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht mehr besitzt oder dass er/sie in Belgien endgültig aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist, entweder weil er/sie versäumt hat, seinen/ihren Wohnortwechsel anzugeben, ohne dass sein/ihr neuer Wohnort entdeckt worden ist, oder weil er/sie seinen/ihren Wohnort ins Ausland verlegt hat,

- dass, wenn seine/ihre Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr das Beschwerde- und Einspruchsverfahren offen steht, das in Artikel 1bis § 3 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehen ist, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999 (2).

Ausgestellt in....., am..... (3)

(Unterschrift)

- Sichtvermerk des Dienstes, der für das Strafregister der Gemeinde zuständig ist

- Sichtvermerk des Bevölkerungsdienstes (Überprüfung der Eintragung)

Empfangsbestätigung (4)

Der Antrag auf Eintragung von Herrn/Frau (Name und
Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum)
entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde Unterschrift des Beamten

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Antragsformular beizufügen)

(1) Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium überprüft, ob der Antragsteller die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt; ist dies der Fall, notifiziert es ihm per Einschreiben seinen Beschluss, ihn in die Wählerliste einzutragen. Diese Eintragung wird ausserdem in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen sein, bei der der Antrag eingereicht wird, und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht beziehungsweise der Aussetzung des Wahlrechts befinden.

Die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtaussetzung des Wahlrechts beziehungsweise Nichtausschluss vom Wahlrecht müssen spätestens am Wahitag erfüllt werden.

(2) Erfüllt der Antragsteller die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung nicht, notifiziert ihm das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines Wohnortes per Einschreiben die mit Gründen versehene Ablehnung des Antrags.

In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb zehn Tagen nach dieser Notifizierung seine eventuellen Einwände per an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtetes Einschreiben geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert. Bleibt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei seinem Ablehnungsbeschluss, kann der Antragsteller innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen.

Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab dem Einreichen des Antrags, um neue Schriftsätze einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke beziehungsweise Schriftsätze beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte. Im Übrigen wird das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Der Tenor des Entscheids des Appellationshofes wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den betreffenden Beschluss getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert.

Er wird sofort zur Ausführung gebracht, wenn er für den Berufungskläger zur Anerkennung der Wählereigenschaft führt.

Über die Berufung wird sowohl in Abwesenheit als in Anwesenheit der Parteien entschieden. Die einschlägigen Entscheide des Appellationshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(3) Die Anträge auf Eintragung in die Wählerliste können jederzeit eingereicht werden, ausser während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung dieser Liste (dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) bis zum Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach der Wahl können Anträge erneut eingereicht werden. Genauso kann jede als Wähler zugelassene Person jederzeit ausser während des im

vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und auf seine Eigenschaft als Wähler nicht verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien.

Wenn nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie in dieser Eigenschaft eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.

(4) Die Empfangsbestätigung des Antrags wird vom Beamten der Gemeindeverwaltung abgetrennt und dem Antragsteller ausgehändigt, nachdem sie ordnungsgemäss datiert und unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden ist.

(BS, 08.12.1999)

Anlage 2 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Antrag stattgibt, den nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Gemeinde

Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,
Aufgrund des am (Datum des Einreichens des Antrags)
von

(Name, Vornamen und vollständige Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, um als Wähler(in) an diesen Wahlen teilzunehmen;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen ist und er/sie seinen/ihren Antrag fristgerecht eingereicht hat (1),

Gibt dem von der vorerwähnten Person eingereichten Antrag auf Eintragung in die Wählerliste statt (2) (3).

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Der Sekretär
(Name und Unterschrift)

Der Bürgermeister
(Name und Unterschrift)

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Formular beizufügen)

(1) Der Antrag muss für unzulässig erklärt werden, wenn er während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste (dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) bis zum Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt worden ist, eingereicht wird.

(2) Vorliegender Beschluss muss dem/der Betreffenden per Einschreiben notifiziert werden. Ausserdem wird die daraus erfolgende Eintragung in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

(3) Ausser während des in Fussnote 1 erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und auf seine Eigenschaft als Wähler nicht verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien.

Wenn nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie in dieser Eigenschaft eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.

(BS, 08.12.1999)

Anlage 3 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Antrag ablehnt, den nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden

Gemeinde
Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des am (Datum des Einreichens des Antrags)
von

(Name, Vornamen und vollständige Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die nachfolgend angeführte(n)
Wahlberechtigungsbedingung(en) nicht erfüllt: (1)

Lehnt den von der vorewähnten Person eingereichten Antrag auf Eintragung in die Wählerliste ab (2) (3).

Ein neuer Antrag kann zu denselben Zwecken eingereicht werden, sobald der Grund für die vorliegende Ablehnung nicht mehr vorhanden ist.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Der Sekretär
(Name und Unterschrift)

Der Bürgermeister
(Name und Unterschrift)

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Formular beizufügen)

(1) Hier ausführlich die Gründe angeben, auf deren Grundlage der Antrag auf Eintragung abzulehnen ist.

(2) Vorliegender ordnungsgemäss mit Gründen versehener Ablehnungsbeschluss muss dem/der Betreffenden per Einschreiben notifiziert werden.

(3) Der Antragsteller, dem ein solcher Ablehnungsbeschluss notifiziert wird, kann innerhalb zehn Tagen nach dieser Notifizierung seine eventuellen Einwände per an das Bürgermeister- und Schöffengericht gerichtetes Einschreiben geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffengericht bei seinem Ablehnungsbeschluss bleibt, kann der Antragsteller innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen. Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffengericht der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab dem Einreichen des Antrags, um neue Schlussanträge zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke oder Schlussanträge beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Der Tenor des Entscheids des Appellationshofes wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Bürgermeister- und Schöffengericht, das den Beschluss, gegen den Berufung eingelegt worden ist, getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert. Der Entscheid wird sofort zur Ausführung gebracht, wenn er für den Berufungskläger die Anerkennung der Wählereigenschaft zur Folge hat.

Über den Einspruch wird sowohl in Abwesenheit als in Anwesenheit der Parteien entschieden. Die einschlägigen Entscheide des Appellationshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Anlage - Muster des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohnort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete

- Name und Vornamen:
- Geburtsdatum:
- Adresse:
- Staatsangehörigkeit:

beantragt hiermit gemäss Artikel 1ter Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004, seine/ihre Eintragung in die Wählerliste, die im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte alle sechs Jahre am 1. August des Jahres, in dem diese Erneuerung stattfindet, erstellt wird.

Er/Sie erklärt auf Ehre, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn seiner/ihrer Eintragung in die Wählerliste stattgegeben wird (1), er/sie bei Strafe der durch das belgische Wahlgesetz vorgesehenen und in den Artikeln 207 bis 210 des Wahlgesetzbuches erwähnten Sanktionen, die aufgrund von Artikel 62 des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes auf die Gemeindewahlen anwendbar sind, verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,

- dass seine/ihre Eintragung in die Wählerliste abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt:
 - * dass er/sie bei Einreichung des Antrags seinen/ihren Hauptwohnort nicht seit fünf Jahren ununterbrochen in Belgien hat (2),
 - * dass er/sie am Datum der ersten Gemeindewahlen nach der Unterzeichnung dieses Antrags das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben wird,
 - * dass er/sie an diesem Datum wegen eines in Belgien ausgesprochenen Urteils oder Entscheids unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fallen wird,

- dass, selbst wenn seiner/ihrer Eintragung in die Wählerliste stattgegeben wird, diese Zulassung entzogen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung:
 - * gegen ihn/sie in Belgien ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für ihn/sie in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet,
 - * sich herausstellt, dass er/sie in Belgien endgültig aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist, entweder weil er/sie versäumt hat, seinen/ihren Wohnortswechsel anzugeben, ohne dass sein/ihr neuer Wohnort entdeckt worden ist, oder weil er/sie seinen/ihren Wohnort ins Ausland verlegt hat,

- dass, wenn seine/ihre Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr das Beschwerde- und Einspruchsverfahren offen steht, das in Artikel 1bis § 3 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehen ist, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999 (3), der auf ihn/sie gemäss Artikel 1ter Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004, Anwendung findet.

Ausgestellt in....., am..... (4)
(Unterschrift)

- Sichtvermerk des Dienstes, der für das Strafregister der Gemeinde zuständig ist
- Sichtvermerk des Bevölkerungsdienstes (Überprüfung der Eintragung)

Empfangsbestätigung (5)

Der Antrag auf Eintragung von Herrn/Frau (Name und
Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum)
entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde

Unterschrift des Beamten

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Antragsformular beizufügen)

(1) Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium überprüft, ob der Antragsteller die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt; ist dies der Fall, notifiziert es ihm per Einschreiben seinen Beschluss, ihn in die Wählerliste einzutragen. Diese Eintragung wird ausserdem in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: bei Einreichung des Antrags seinen Hauptwohntort seit fünf Jahren ununterbrochen in Belgien haben, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen sein, bei der der Antrag eingereicht wird, sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht beziehungsweise der Aussetzung des Wahlrechts befinden und auf Ehre erklären, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten. Die Eintragung in den Bevölkerungsregistern ist im Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 auszulegen, nämlich als Eintragung in den Bevölkerungsregistern beziehungsweise im Fremdenregister.

Die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtaussetzung des Wahlrechts beziehungsweise Nichtausschluss vom Wahlrecht müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

(2) Der Betreffende muss bei Einreichung seines Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.

(3) Erfüllt der Antragsteller die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung nicht, notifiziert ihm das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines Wohnortes per Einschreiben die mit Gründen versehene Ablehnung des Antrags.

In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb zehn Tagen nach dieser Notifizierung seine eventuellen Einwände per an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtetes Einschreiben geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert. Bleibt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei seinem Ablehnungsbeschluss, kann der Antragsteller innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen.

Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab dem Einreichen des Antrags, um neue Schriftsätze einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke beziehungsweise Schriftsätze beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte. Im Übrigen wird das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Der Tenor des Entscheids des Appellationshofes wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den betreffenden Beschluss getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert.

Er wird sofort zur Ausführung gebracht, wenn er für den Berufungskläger zur Anerkennung der Wählereigenschaft führt.

Über die Berufung wird sowohl in Abwesenheit als in Anwesenheit der Parteien entschieden. Die einschlägigen Entscheide des Appellationshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(4) Die Anträge auf Eintragung in die Wählerliste können jederzeit eingereicht werden, ausser während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung dieser Liste (dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) bis zum Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach der Wahl können Anträge erneut eingereicht werden. Genauso kann jede als Wähler zugelassene Person jederzeit ausser während des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und auf seine Eigenschaft als Wähler nicht verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien. Wenn Nicht-EU-Bürger ihren Wohnort in eine andere belgische Gemeinde verlegen, kann die neue Gemeinde sie auffordern, die Bescheinigung über die Erklärung, mit der sie sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten, vorzulegen.

Wenn Nicht-EU-Bürger, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie in dieser Eigenschaft eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.

(5) Die Empfangsbestätigung des Antrags wird vom Beamten der Gemeindeverwaltung abgetrennt und dem Antragsteller ausgehändigt, nachdem sie ordnungsgemäss datiert und unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden ist.

Anlage 1 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Antrag stattgibt, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden

Gemeinde
Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des am (Datum des Einreichens des Antrags)
von

(Name, Vornamen und vollständige Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, um als Wähler(in) an diesen Wahlen teilzunehmen;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen ist und er/sie seinen/ihren Antrag fristgerecht eingereicht hat (1),

Gibt dem von der vorerwähnten Person eingereichten Antrag auf Eintragung in die Wählerliste statt (2) (3).

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Formular beizufügen)

(1) Der Antrag muss für unzulässig erklärt werden, wenn er während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste (dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) bis zum Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt worden ist, eingereicht wird.

(2) Vorliegender Beschluss muss dem/der Betreffenden per Einschreiben notifiziert werden. Ausserdem wird die daraus erfolgende Eintragung in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

(3) Ausser während des in Fussnote 1 erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und auf seine Eigenschaft als Wähler nicht verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien.

Wenn Nicht-EU-Bürger, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie in dieser Eigenschaft eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.

Anlage 2 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Antrag ablehnt, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden

Gemeinde
Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des am (Datum des Einreichens des Antrags)
von
(Name, Vornamen und vollständige Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im
Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die nachfolgend angeführte(n)
Wahlberechtigungsbedingung(en) nicht erfüllt: (1)

.
.
.

Lehnt den von der vorerwähnten Person eingereichten Antrag auf Eintragung in die Wählerliste
ab (2) (3).

Ein neuer Antrag kann zu denselben Zwecken eingereicht werden, sobald der Grund für die
vorliegende Ablehnung nicht mehr vorhanden ist.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Fussnoten (auf der Rückseite anzubringen oder dem Formular beizufügen)

(1) Hier ausführlich die Gründe angeben, auf deren Grundlage der Antrag auf Eintragung abzulehnen ist.

(2) Vorliegender ordnungsgemäss mit Gründen versehener Ablehnungsbeschluss muss dem/der Betreffenden per Einschreiben notifiziert werden.

(3) Der Antragsteller, dem ein solcher Ablehnungsbeschluss notifiziert wird, kann innerhalb zehn Tagen nach dieser Notifizierung seine eventuellen Einwände per an das Bürgermeister- und Schöffengericht gerichtetes Einschreiben geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert.

Bleibt das Bürgermeister- und Schöffengericht bei seinem Ablehnungsbeschluss, kann der Antragsteller innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen.

Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffengericht der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab dem Einreichen des Antrags, um neue Schriftsätze einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke beziehungsweise Schriftsätze beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte. Im Übrigen wird das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Der Tenor des Entscheids des Appellationshofes wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Bürgermeister- und Schöffengericht, das den betreffenden Beschluss getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert.

Er wird sofort zur Ausführung gebracht, wenn er für den Berufungskläger zur Anerkennung der Wählereigenschaft führt.

Über die Berufung wird sowohl in Abwesenheit als in Anwesenheit der Parteien entschieden. Die einschlägigen Entscheide des Appellationshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Anlage 3 - Muster der Bescheinigung über die Erklärung, mit der Nicht-EU-Bürger, die ihre Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste beantragen, sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten

BESCHEINIGUNG

Gemeinde.....

Verwaltungsbezirk.....

Der Bevölkerungsdienst bestätigt, dass Herr/Frau
(Name und Vornamen) bei Einreichen seines/ihrer Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste erklärt hat sich zu verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

Den (Datum)

Gemeindestempel Unterschrift des Beamten

